

Bundessozialgericht

11a RAz 7/84

Im Namen des Volkes

Verkündet am
12. März 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 12. März 1985

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 1. Februar 1984 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten, ob dem Kläger ein höherer Zuschuß zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zusteht.

Der in Windhoek lebende Kläger, ein Wiedergutmachungsberechtigter, erhält seit 1979 Altersruhegeld von der Beklagten, zu dem ihm ein Zuschuß zur freiwilligen Krankenversicherung in Höhe von 11 % der Rente gewährt wurde.

Mit Bescheid vom 2. November 1982 (Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 1983) lehnte die Beklagte die vom Kläger im Oktober 1982 beantragte Anpassung des Beitragszuschusses an die erhöhte Krankenversicherungsprämie unter Hinweis auf Art 2 § 40b Abs 3 Satz 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) idF des Rentenanpassungsgesetzes (RAG) 1982 ab.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) am 1. Februar 1984 abgewiesen. Art 2 § 40b Abs 3 Satz 4 AnVNG bestimme, daß der Beitragszuschuß in der zum Stichtag am 31. Dezember 1981 erbrachten Höhe unverändert weiterzuleisten sei; durch Prämien erhöhungen oder Wechselkursverschiebungen nach diesem Stichtag eintretende Veränderungen könnten nicht mehr zugunsten des Versicherten berücksichtigt werden. Gegen Grundsätze höherrangigen Rechts verstoße die Regelung nicht.



-3-

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision beantragt der Kläger, das Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Beitragszuschuß zur KVdR unter Berücksichtigung der nach dem 31. Dezember 1981 eingetretenen Steigerungen der Versicherungsprämien zu zahlen.

Zur Begründung bringt er vor, die Beklagte habe nach Einlegung der Revision den Klageanspruch unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. Mai 1984 - 11 RAz 2/83 - anerkannt, ihre Zusage am 18. Juni 1984 aber widerrufen. Gegen den Widerspruchsbescheid habe er Widerspruch erhoben. Die Zusage sei ein begünstigender Verwaltungsakt; ein Widerrufsrecht nach § 47 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) stehe der Beklagten nicht zur Seite. In der Sache habe das SG den Gesichtspunkten der Opfergrenze und der Wiedergutmachung keine Rechnung getragen. Seit 1982 seien die Krankenkassenkosten für ihn um etwa 50 % gestiegen. Die starre Regelung in Art 2 § 40b Abs 3 Satz 4 AnVNG verstoße gegen Art 19 Abs 4 sowie 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) und stelle einen enteignenden Eingriff dar.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Streit steht die Frage, ob der an den Kläger zu zahlende Beitragszuschuß zur - freiwilligen - Krankenversicherung unter Berücksichtigung der nach dem 31. Dezember 1981 eingetretenen Prämiensteigerungen zu erhöhen ist. Das ist zu verneinen.

Als Rechtsgrundlage kommt dafür Art 2 § 40b Abs 3 Satz 4 AnVNG idF des RAG 1982 in Betracht. Soweit durch Art 23 Abs 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 12. Dezember 1982 (BGBl I 1857) eine weitere Änderung dieser Vorschrift erfolgt ist, wirkt sie sich auf die Streitfrage nicht aus; die dadurch eintretenden Minderungen des Beitragszuschusses für Zeiten vom 1. Juli 1983 an haben mit der Besitzstandsregelung aufgrund des seither ersten Halbsatzes von Satz 4 des Art 2 § 40b Abs 3 AnVNG nichts zu tun.

Mit dem RAG 1982 wurde durch Neufassung des § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für Auslandsrentner der Anspruch auf Beitragszuschuß zur Krankenversicherung beseitigt. Zugleich wurde aber mit Art 2 § 40b Abs 3 Satz 4 AnVNG (und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Rentenversicherungsneuregelungsgesetze) für diese Personen der im Dezember 1981 erreichte Besitzstand erhalten. Zu letzterer Vorschrift hat der erkennende Senat bereits entschieden (SozR 5750 Art 2 § 41b Nr 1), sie sei dahin auszulegen, daß der Beitragszuschuß in der Höhe weiter zu leisten ist, wie er für Dezember 1981 unter Beachtung der Bindungswirkung ergangener Bescheide einschließlich der Korrekturmöglichkeiten nach dem Verwaltungsverfahrenrecht zu erbringen war. Hieran ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten. Da das SG unwidersprochen fest-



gestellt hat, der Kläger habe (nach § 83e AVG) für Dezember 1981 den Beitragszuschuß in Höhe von 11 % des Rentenzahlbetrages im Betrage von 181,10 DM erhalten, ist der Zuschuß in dieser Höhe nach Art 2 § 40b Abs 3 Satz 4 idF des RAG 1982 über den 31. Dezember 1981 hinaus weiterzuzahlen; mehr steht dem Kläger nach dieser Vorschrift nicht zu.

Gegen höherrangiges Recht verstößt die Regelung nicht.

Was den Eigentumsschutz angeht, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) es bislang offen gelassen (vgl SozR 2200 § 1304e Nr 1), ob der Anspruch auf Beitragszuschuß zur Krankenversicherung überhaupt die konstituierenden Merkmale des Eigentumsbegriffs trägt. Auch wenn dies zu bejahen wäre, würde eine durch Art 14 Abs 1 GG geschützte Rechtsposition hier indes nicht beeinträchtigt sein. Denn den Anspruch auf den Zuschuß hat das RAG 1982 für den Kläger nicht gemindert; dieser ist über Dezember 1981 hinaus in derselben Höhe bestehen geblieben, in der er vorher zugestanden hat. Die vom Kläger ausschließlich beanspruchte Anpassung bzw Steigerung des Zuschusses ist nach Art 14 Abs 1 GG hingegen nicht geschützt (vgl BVerfG im Beschluß vom 10. Mai 1983 in SozR 5121 Art 1 § 1 Nr 1 für die Anpassung der Bestandsrenten). Im übrigen wäre selbst dann, wenn es sich insoweit um eine eigentumsgeschützte Rechtsposition handelte, eine Verletzung derselben auszuschließen. Denn sie ist jedenfalls, da sie nicht das Ergebnis der eigenen Leistung, sondern in erster Linie das staatlicher Gewährung ist, durch einen sozialen Bezug geprägt, der dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum für ihre Verminderung



oder Umgestaltung einräumt (vgl hierzu BVerfGE 53, 257, 290 ff = SozR 7610 § 1587 Nr 1; BVerfG EuGRZ 1981, 532, 534; SozR 5121 Art 2 § 4 Nr 1); die Grenzen der Verhältnismäßigkeit sind mit der beanstandeten Regelung nicht erkennbar überschritten.

Gegen den Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) ist nicht verstoßen, da sämtliche Auslandsrentner, die sich am 31. Dezember 1981 in der gleichen Lage befanden, gleich behandelt worden sind; gegenüber den Inlandsrentnern stellt sich die Regelung als gleich dar, weil die Höhe der Leistungsverpflichtung der Rentenversicherungsträger zum Stichtag die gleiche war; den seitdem eingetretenen Änderungen von Kaufkraft und Prämien infolge von Währungs- bzw Leistungsveränderungen kommt im Hinblick auf den Zuschuß indes bei allen Rentnern keine Bedeutung zu.

Ist ferner auch Art 19 Abs 4 GG nicht ersichtlich verletzt, da der - vom Kläger eingeschlagene - Rechtsweg ihm uneingeschränkt offensteht, so gibt schließlich der Gedanke der Wiedergutmachung keinen Anlaß, das rechtliche Ergebnis zu verändern. Die einfach-rechtliche Regelung über den Beitragszuschuß in der Krankenversicherung liegt nicht auf dem Gebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Dementsprechend vermag die Zugehörigkeit zum Kreise der Wiedergutmachungsberechtigten auch keine Betrachtung der Rechtslage unter Aspekten des Wiedergutmachungsrechts zu rechtfertigen; insoweit fehlt es an jedem Zusammenhang mit einem Wiedergutmachungstatbestand. Daß der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gehalten gewesen wäre, dem Wiedergutmachungsgedanken beim Beitragszuschuß



Ausdruck zu verleihen, ist nicht ersichtlich.

Weitere rechtliche Erwägungen tragen die Revision nicht.

Die von der Beklagten nach der Einlegung des Rechtsmittels schriftlich gegebene "Zusage" vom 1. Juni 1984, dem Klageanspruch zu entsprechen, kann eine prozeßrechtliche Wirkung als eines Anerkenntnisses (§ 101 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) nicht entfalten. Hierzu ist sie schon deswegen nicht geeignet, weil sie - als Prozeßhandlung - nicht dem Senat gegenüber abgegeben worden ist. Abgesehen davon hat der Kläger das "Anerkenntnis" nicht angenommen; nur ein angenommenes Anerkenntnis erledigt aber den Rechtsstreit.

Ob die "Zusage" einen Verwaltungsakt darstellt und als solcher geeignet wäre, entsprechend § 96 Abs 1 SGG behandelt zu werden, kann der Senat ebenso offen lassen wie die Frage, ob die Vorschrift auf das die "Zusage" zurücknehmende Schreiben vom 18. Juni 1984 Anwendung finden kann. In jedem Falle wäre ein "neuer Verwaltungsakt" nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens geworden; er könnte immer nur als mit der Klage beim SG angefochten gelten (BSGE 8, 166). Den vom Kläger vorgetragenen Geschehensablauf um die Zusage und deren Rücknahme rechtlich zu würdigen, ist dem Senat letztlich auch darum verwehrt, weil es sich insoweit ausschließlich um neues tatsächliches, zwischen den Beteiligten streitiges und daher jedenfalls in der Revisionsinstanz nicht zu berücksichtigendes Vorbringen handelt; hierauf läßt sich die Entscheidung nicht gründen.



Nach alledem stellen sich die angefochtenen Bescheide als rechtmäßig dar. Das führte zur Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und mit der aus § 193 SGG entnommenen Kostenfolge zur Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)